



19/SN-40/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z1. 278/87

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 40  
1070 Wien Z1. GESETZENTWURF  
40 GE 987

Datum: 16. NOV. 1987

Verteilt: 17. NOV. 1987

zu: GZ 17.102/22-I 8/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die weiteren Kompetenzen  
des Landesgerichtes St.Pölten (LG St.Pölten-Gesetz)

Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom  
26. Juni 1987 und nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die weiteren  
Kompetenzen des Landesgerichtes St.Pölten Stellung wie folgt:

Das Gesetz ist eine notwendige und logische Konsequenz und entspricht dem  
Status des Landesgerichtes St.Pölten. Bemerkt wird noch, daß

- 1.) hinsichtlich des § 8 Abs. 2 Organhaftpflichtgesetz eine dem Art. 1 des  
Entwurfes entsprechende Regelung zu treffen wäre; und
- 2.) zu § 115 Abs. 2 Kartellgesetz der letzte Halbsatz zu entfallen hätte.

Ansonsten wird dem Entwurf zugestimmt.

Wien, am 4. August 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Schuppich  
Präsident